

Empfangsberechtigung

(zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit nach § 46 Abs. 2 Satz 2 der Fahrzeugzulassungsverordnung/FZV)

Der Antragsteller

Name, Vorname Antragsteller

Geburtsdatum Antragsteller

Anschrift Antragsteller

bestimmt für seinen

Antrag auf

als Empfangsberechtigten gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 FZV

(Definition in Anlehnung an § 15 VwVfG: Der Empfangsberechtigte ist ein rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter mit der ausschließlichen Befugnis, für den Antragsteller Schriftstücke entgegenzunehmen)

die nachfolgende Person

Name, Vorname Empfangsberechtigter

Geburtsdatum Empfangsberechtigter

Anschrift /Aufenthaltort im Landkreis Empfangsberechtigter

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ausweis-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift Empfangsberechtigter

Ausweis-Nr.